

Kantonale und eidgenössische Steuerpraxis

1 Übersicht

Seit der Einführung der Solarstrombörsen einiger Elektrizitätswerke und aktuell insbesondere mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) ergeben sich neue Steuerthemen. Im Februar 2011 hat die Schweizerische Steuerkonferenz deshalb die Auswirkungen der Verordnung über die Massnahmen zur rationalen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien analysiert. Bis auf weiteres darf angenommen werden, dass diese Publikation* die Praxis der kantonalen Steuerbehörden im Zusammenhang mit Photovoltaik-Anlagen (abgekürzt PV-Anlagen) wiedergibt.

2 Photovoltaik-Anlagen im Privatvermögen

PV-Anlagen sind grundsätzlich dem Privatvermögen zuzuordnen, wenn sie auf einem überwiegend privat (nicht geschäftlich) genutzten Grundstück installiert werden.

a) Abzugsfähigkeit der Investitionskosten

Die Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz unterscheidet bei der Abzugsberechtigung nicht, ob ein Betreiber einer PV-Anlage den Strom gemäss KEV verkauft oder ob er den Strom für den Eigenbedarf nutzt. In beiden Fällen können die Baukosten einer Solaranlage in der Steuererklärung als Liegenschaftsunterhaltskosten in Abzug gebracht werden.

Die Abzugsfähigkeit besteht nur im Jahr der Fälligkeit der Rechnung; es besteht also praxisgemäss keine Möglichkeit die Investitionskosten über mehrere Jahre abzuschreiben. Wird beim Liegenschaftsunterhalt die Pauschale gewählt, so deckt diese auch die Investitionskosten in die PV-Anlage mit ab!

Aber Achtung: Das gilt nur bei bestehenden Bauten, bei Neubauten kann kein Abzug geltend gemacht werden, da dies dann keinen Unterhalt darstellt, sondern einen Anteil der Baukosten.

Aktuell können Energiesparmassnahmen bei bestehenden Gebäuden in fast allen Kantonen vollständig von den Steuern abgezogen werden. Nur Luzern kennt keinen Abzug dieser Art, dort können nur die Unterhaltskosten steuerlich abgezogen werden.

Für Neubauten gelten andere Regeln, und nicht alle Kantone gewähren einen Abzug.

b) Versteuerung von Einkünften

Die Produktion von Strom für den Eigenbedarf (Eigennutzung) ist nicht steuerpflichtig: «Soweit die Anlage der Eigenbedarfsdeckung dient, kann auf die Aufrechnung eines Ertrages wie bei anderen Umweltschutzmassnahmen (Solarkollektoranlage, Wärmeisolation, Wärmepumpenheizung usw.) verzichtet werden». Zitat aus*. Hingegen gilt: Einkünfte aus der KEV resp. der Direktvermarktung des Stroms oder Vermietung/Verpachtung von Liegenschaftsteilen für den Betrieb einer Solaranlage stellen steuerbares Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar.

Der Bruttoertrag, beispielsweise aus der KEV-Vergütung, muss grundsätzlich vollumfänglich versteuert werden. Abzugsfähig sind nur Liegenschaftsunterhalts- und Finanzierungskoten (Schuldzinsen). Für die übrigen Betriebskosten, die Entwertung (Abschreibung) und die Kapitalrückzahlung ist kein Abzug zulässig. Zumindest teilweise wird dieser Nachteil durch den zusätzlich erlaubten Abzug der Investitionskosten beim Liegenschaftsunterhalt kompensiert.

Nachstehende Grafik zeigt das Beispiel für eine 10-kW-PV-Anlage mit kumulierten, gerundeten Zahlen und ohne Diskontierung der Geldflüsse. Auf der KEV-Basis Januar 2012 kostet die Anlage rund CHF 51 000.-, und der kumulierte KEV-Ertrag über 25 Jahre beträgt rund CHF 94 000.-. Die Anlage würde je zur Hälfte aus eigenen Mitteln und mit einem Bankdarlehen finanziert. Die entsprechende Verteilung und Besteuerung ist nachstehend dargestellt. Vorbehalten bleibt der Einfluss auf den Eigenmietwert durch eine Wertsteigerung des Grundstücks.

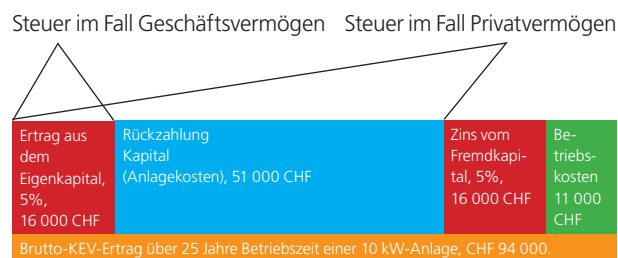


Bild 1: Aufteilung des KEV-Ertrages nach anfallenden Aufwendungen und dessen Besteuerung.

Die Besteuerung von Förderbeiträgen wird hier nicht im Detail betrachtet, weil dazu keine eindeutige Praxis besteht und sie bei der Photovoltaik seit Einführung der KEV eine untergeordnete Bedeutung haben. Förderbeiträge stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen dar. Andererseits werden sie in vielen Fällen als Investitionsminderung betrachtet und somit steuerlich nicht direkt erfasst.

c) Vermögenssteuer

Der Wert der Solaranlage gilt als steuerbares Vermögen (Teil des Vermögenswerts des Grundstücks).

3 PV-Anlagen im Geschäftsvermögen

a) Einkommens- und Gewinnsteuer

Personenunternehmen, die PV-Anlagen geschäftlich nutzen, und Gesellschaften (AG, GmbH) können vom Ertrag sämtliche geschäftsmässig begründeten Aufwendungen zum Abzug bringen. Dies umfasst neben sämtlichen Unterhaltskosten auch die Fremdfinanzierungskosten sowie die Abschreibungen der Investitionskosten. Die Investitionskosten sind zu aktivieren. Daraus folgt, dass schliesslich nur der Nettoertrag versteuert werden muss. Wie Bild 1 zeigt ist das im Wesentlichen der rechnerische Eigenkapitalzins sowie ein allfälliger Gewinn. Im Ergebnis ist der steuerbare Nettoertrag für die gleiche Tätigkeit im Geschäftsvermögen in der

* http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/Analyse_PhotoVoltaik.pdf (Stand: 28.9.2011)

Regel geringer als wenn die PV-Anlage im Privatvermögen ist. Andererseits unterliegt das Einkommen aus einem Personenunternehmen dafür den Sozialversicherungsabgaben, wie AHV, IV, EO.

Die Eigennutzung von PV-Anlagen ist ebenfalls nicht steuerbar, reduziert aber (steuerlich abzugsfähige) Aufwendungen.

b) Vermögenssteuer bei Personenunternehmen

Der Wert der Solaranlage gilt als steuerbares Vermögen (Teil des Vermögenswerts des Grundstücks). Steuerpflichtig ist der Inhaber resp. der jeweilige Teilhaber.

4 Mehrwertsteuer

Bei der **Mehrwertsteuer** (MWSt) ist für PV-Anlagen zu unterscheiden, ob der Betreiber einer PV-Anlage mehrwertsteuerpflichtig ist oder nicht. Mehrwertsteuerpflichtig sind alle, die pro Jahr wenigstens einen steuerbaren Umsatz von CHF 100 000 ausweisen.

- Ohne MWSt-Pflicht können die Vorsteuern, die auf Investitionen lasten, nicht zurückgefordert werden. Die Vorsteuern stellen somit einen Teil der Investitionskosten dar. Andererseits unterliegt für solche Betreiber beim Verkauf von Strom das Entgelt auch nicht der MWSt, d.h. das Entgelt unterliegt grundsätzlich nur der Einkommens- oder Gewinnsteuer.
- Wenn ein mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen eine PV-Anlage baut und betreibt, kann es die Vorsteuer auf dem Bau der Anlage (z.B. die Vorsteuer auf Solarmodulen) bei der darauf folgenden Mehrwertsteuerabrechnung nach allgemeinen Kriterien als Vorsteuer abziehen. Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen haben die auf der Vergütung erhobene MWSt grundsätzlich an die Eidg. Steuerverwaltung zu überweisen.

Beispiel für eine Abrechnung bei einem Vergütungstarif von CHF 0.50/kWh:

Rechnungsbetrag für die Energielieferung:	CHF	18 518.50
MWSt 8 %	CHF	1 481.50
Vergütung nach KEV 40 000 kWh à 0.50 =	CHF	20 000.00

5 Diskussion

Der Eigenmietwert und damit die zugehörigen Unterhaltskosten stehen auf dem Prüfstand. Es wird geprüft, beides ersatzlos abzuschaffen, was voraussichtlich auch die Investitionen in umweltschonende Technologien betreffen würde. Dies gilt es mit Bezug auf PV-Anlagen zu verhindern. Vielmehr sollte die steuerliche Behandlung von KEV-PV-Anlagen verbessert werden, unter anderem weil der Einmalabzug der Investitionskosten die spätere steuerliche Benachteiligung der privaten PV-Anlage nicht kompensiert. Steuern dürfen aus Sicht von Swissolar die weitere Entwicklung von PV-Anlagen nicht behindern. Es sollte möglichst eine vergleichbare Belastung von privaten und geschäftlichen PV-Anlagen angestrebt werden.

Für neue Anlagen im Privatvermögen könnte die Auslagerung der Anlage in ein Unternehmen (Gesellschaft oder kaufmännische Personengesellschaft) kurzfristige Abhilfe schaffen. Allerdings darf dabei der daraus resultierende administrative Aufwand nicht übersehen werden. Das Einkommen aus der KEV kann demzufolge im Rahmen eines selbständigen oder unselbständigen Nebenberufes deklariert werden. Beim Gebäudeunterhalt ist in dem Fall kein Sonderabzug mehr möglich, stattdessen können bei beiden Rechtsformen für Unternehmungen die üblichen Abzüge vorgenommen werden. (s. Kapitel 3 PV-Anlagen im Geschäftsvermögen). Ebenso ist der Nettoertrag aus der einfachen Gesellschaft oder der Lohn bei einer GmbH der AHV unterstellt.

Aus steuerlichen Gründen ist die Auslagerung der PV-Anlage in eine Gesellschaft vor allem bei einem Neubau nützlich, weil da keine zusätzlichen Unterhaltskosten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Das vorliegende Merkblatt wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität seiner Inhalte wird keine Gewähr geleistet. Insbesondere entbindet es nicht, die einschlägigen und aktuellen Empfehlungen, Normen und Vorschriften zu konsultieren und zu befolgen. Das vorliegende Merkblatt dient ausschliesslich zu Informationszwecken. Eine Haftung für Schäden, die aus dem Konsultieren bzw. Befolgen dieses Merkblatts entstehen, wird ausdrücklich abgelehnt.

Die Urheberrechte liegen bei Swissolar.